



Marktüberwachung im Rahmen der 28. BImSchV / VO (EU) 2016/1628 (Verbrennungsmotore in mobilen Maschinen und Geräten)

Bayerischer Jahresbericht 2018 (Stand 09.01.2019)

Umfang der Marktüberwachung

Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 gibt die Rahmenbedingungen für die Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten wieder.

Nach Art. 19 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 kontrollieren die Marktüberwachungsbehörden anhand angemessener Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang die Merkmale von Produkten durch Überprüfung der Unterlagen oder, wenn dies angezeigt ist, durch physische Kontrollen und Laborprüfungen. Daneben gelten die Befugnisse des § 52 BImSchG für die Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, denn zu diesen zählen die mobilen Maschinen und Geräte (siehe Definition § 3 Abs. 5 Nr. 2 BImSchG) und damit auch die Motoren als Anlagenbestandteil in diesen Maschinen und Geräten.

Dabei berücksichtigen sie die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, eingegangene Beschwerden und sonstige Informationen. Die Marktüberwachung unterscheidet zwischen zwei verschiedenen Ausgangssituationen:

- a) Das Tätigwerden erfolgt eigeninitiiert aufgrund von eigenen Erkenntnissen (aktive Marktüberwachung).
- b) Anlass für das Tätigwerden der Marktüberwachungsbehörden ist eine von außen zugegangene Information (reaktive Marktüberwachung)

Im Jahr 2018 wurden beim Vollzug der 28. BImSchV und der VO (EU) 2016/1628 insgesamt 204 Motoren für Maschinen und Geräte formal überprüft. Auf zusätzliche Sichtprüfungen wurde verzichtet, da diese als alleinigen Prüfschritt nicht als wirksam erachtet werden. Davon sind 145 Fälle abgeschlossen. Von den 204 Fällen wurde bei 7 Anbietern die Marktüberwachung durch eine von außen zugegangene Information angestoßen. Bei den zum Teil noch offenen Fällen stehen noch angeforderte Unterlagen und Informationen von den Unternehmen oder den Genehmigungsbehörden aus.

Die durchgeführten Überprüfungen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Maschinenzuordnungen:

Maschinen in Landwirtschaft, Forst und Garten (L):

- Zahl der Überprüfungen: **147**
- Davon Maschinen mit Mängeln: **46**

Baumaschinen (B):

- Zahl der Überprüfungen: **50**
- Davon Maschinen mit Mängeln: **6**

Sondermaschinen in der Industrie (S):

- Zahl der Überprüfungen: **6**
- Davon Maschinen mit Mängeln: **0**

Lokomotiven und Triebwägen (T):

- Zahl der Überprüfungen: **1**
- Davon Maschinen mit Mängeln: **0**

Von diesen 204 Maschinen sind bei 10 Motoren (8x 2-Takt, 2x Selbstzündungsmotoren im Bereich 130 kW – 560 kW) zusätzlich Emissionsmessungen eingeleitet oder bereits durchgeführt worden. Von den bisher 4 durchgeführten Überprüfungen an 2-Takt Motoren wurden bisher noch keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt.

In der nachstehenden Auflistung können die Ergebnisse der bisherigen Überprüfungen entnommen werden. Es traten insgesamt **55 Mängel** an den Motoren auf (Mehrere Mängel pro Motor sind möglich):

- Darunter befanden sich 5 Geräte, bei denen der verbaute Motor keine Genehmigung gemäß der Richtlinie 97/68/EG oder der VO (EU) 2016/1628 besaß.
- Bei bisher keiner der 4 durchgeführten Emissionsmessungen, traten Grenzwertüberschreitungen auf.
- An 15 Motoren wurde eine Abweichung zum genehmigten Motorentyp festgestellt, z.B. Bauteil- und Leistungsabweichung.
- Bei den restlichen 35 Motoren und Maschinen wurden Kennzeichnungsfehler festgestellt. Hierbei fehlte zum Teil die EG-Typgenehmigungsnummer oder war unvollständig und man konnte die verbauten Motore dadurch nicht eindeutig identifizieren.

In allen Fällen, bei denen Mängel festgestellt wurden, ist die deutsche Genehmigungsbehörde das Kraftfahrtbundesamt in Kenntnis gesetzt worden. Im Rahmen des EU-weiten Datenaustauschs und der Informationspflicht wurden von dort diese Meldungen an die anderen Mitgliedsstaaten (jeweils betroffene Genehmigungsbehörde) weitergegeben. Die Genehmigungsbehörden aus den EU-Staaten können bei Verstoß der Vorgaben aus der 97/68/EG Richtlinie / VO (EU) 2016/1628 und der Typgenehmigung, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die in Produktion befindlichen Motore wieder die Vorschriften aus der Richtlinie/Verordnung und der Genehmigung einhalten. Es kann bis hin zum Genehmigungsentzug kommen.

Zusammenfassung:

Insgesamt wurden an 204 der verbauten Motoren 52 Mängel festgestellt. 113 Motoren sind mängelfrei gewesen. Bei den restlichen 39 Fällen fehlen zum Teil noch Unterlagen für die Überprüfungen. 145 Fälle von den insgesamt 204 wurden bisher komplett abgeschlossen.

Von den 44 offenen Vorgängen aus dem Vorjahr konnten im Jahr 2018 35 abgeschlossen werden.

Von den 9 geplanten Emissionsmessungen aus dem Jahr 2017 sind nun insgesamt 6 im Jahr 2018 abgeschlossen worden. Zwei Messungen sind noch in Bearbeitung. Auf eine Messung verzichteten wir, da die EG-Typgenehmigung von der Genehmigungsbehörde bereits widerrufen wurde. Es ist festzuhalten, dass von diesen insgesamt 6 Abgasuntersuchungen an 2 Motoren Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten festgestellt wurden.

Ausblick:

Für das Jahr 2019 sind in etwa 200 Überprüfungen geplant

(siehe Bayerisches Jahresprogramm 2019).

Davon sollen aufgrund der Erkenntnisse der von uns durchgeführten Überprüfungen aus den vorherigen Jahren, sowie der Kontrollen von anderen Marktüberwachungsbehörden, etwa 5 % der Motore dem Markt entnommen und auf einem Prüfstand auch bezüglich ihrer Schadstoffemissionen gemessen werden.